

## BEITRAGSORDNUNG

Gemäß § 3 a der Satzung hat die Generalversammlung am 12. November 2010 diese Beitragsordnung einstimmig / mehrheitlich beschlossen.

### § 1 Beitragspflicht

- (1) Die Genossenschaft erhebt von jedem Mitglied, unabhängig von der Anzahl der Genossenschaftsanteile, einen jährlichen Beitrag zur allgemeinen Finanzierung der Genossenschaft nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.
- (2) Der jährliche Beitrag ist jeweils zum 31.03. des Kalenderjahres fällig. Die Mitglieder erhalten entsprechend eine gesonderte Rechnung.
- (3) Die Mitglieder, die ihr Antiquariatsgewerbe nachweislich aufgeben, werden ab dem Folgejahr von der Beitragspflicht befreit. Anteilige Rückzahlungen erfolgen nicht.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen den fälligen Mitgliedsbeitrag teilweise oder vollständig zu erlassen.

### § 2 Beitragsbemessung

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird als einheitlicher Beitrag unabhängig von der Inanspruchnahme des allgemeinen Angebotes der Genossenschaft erhoben.
- (2) Der jährliche Beitrag beträgt 120,00 Euro.
- (3) Im Beitrittsjahr wird der Mitgliedsbeitrag monatlich anteilig berechnet.

Stand: November 2011

.....

Der Vorstand der GIAQ eG  
Dr. Peter Rudolf